

„Beicht“ des feinen Herrn um kein sakramentales Bekenntnis gehandelt hat. Ob aber dieser Schluß mit unzweifelhafter Sicherheit gezogen werden kann? Das darf wohl mit Recht verneint werden. Dafür bleiben zu viele der Möglichkeiten, die eine etwa beabsichtigte Rückkehr des Mannes verhindert haben können; abgesehen davon — was durchaus nicht außer dem Bereich des menschlichen Geschehens liegt —, daß der vielleicht wirklich reuige und von der im Falle angeführten Sorge gequälte Pönitent nachträglich seine Absicht geändert und sich zum Behalten des Geldes entschlossen haben kann. Bei einer solchen Lage der Dinge kommen wir zum Schlusse: Trotz der großen Wahrscheinlichkeit des Gegenteils mußte sich der Kaplan als durch das Beichtsiegel gebunden betrachten, folglich ist sein Vorgehen als ein Bruch des Beichtsiegels zu verurteilen. Maßgebend für diese Entscheidung ist weniger der Umstand, daß der Kaplan zunächst die Beicht für echt gehalten hat. Der Priester mag die „Beichte“ einer Person für ernst genommen haben. Trotzdem ist keine Rede von einer Verpflichtung des Beichtsiegels, wenn nachträglich mit unzweifelhafter Sicherheit erwiesen wird, daß dem Bekenntnis kein sakramentaler Charakter zuzuschreiben war. Aber diese unzweifelhafte Sicherheit kann im obigen Falle nicht als vorliegend bezeichnet werden.

Daß, wie der Einsender im Anschluß an den Fall bemerkt, der Kaplan auch in anderer Hinsicht sehr unklug gehandelt hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung; so wenn er einen gänzlich unbekannten Mann in seinem Zimmer beichthört; wenn er im Zusammenhang mit der Beicht sich auf eine derartige Geldangelegenheit einläßt; am meisten aber, wenn er „aus einer ihm unterstellten“, also fremden Kasse dem Manne das Geld vorstreckt. Das ist nicht mehr bloß unklug zu nennen, das gehört schon auf ein anderes Blatt. Bleibt noch die Anzeige bei der Kriminalpolizei. Daß der Kaplan dadurch das Beichtsiegel verletzt hat, ist eben ausgeführt worden. Subjektiv scheint er ja entschuldigt zu sein, da er in der Meinung, eine volle Sicherheit über den schwindelhaften Charakter der fraglichen Beichte zu besitzen, im guten Glauben gehandelt hat. Aber auch dann wird man nicht umhin können, seine Anzeige als mindestens sehr unklug zu bezeichnen. Denn auch im Falle, daß der Kaplan nicht durch das Beichtsiegel gebunden gewesen wäre, muß die Anzeige bei der Kriminalpolizei und der ausführliche Bericht beim Verhör in der Öffentlichkeit einen ungünstigen, dem Beichtinstitut abträglichen Eindruck hervorrufen.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

III. (Ehe mit einem konfessionslosen Freidenker.) Cajus, der einzige Sohn gut katholischer Eltern, verlor auf der Universität vollständig seinen Glauben und bekannte sich zivil-



amtlich als konfessionslos, als Freidenker. Als nun Cajus in einer echt katholischen Gegend eine Stellung erhalten hatte, suchten seine Eltern ihn mit einem braven, katholischen Mädchen zu verehelichen in der Hoffnung, es werde der tüchtigen, energischen und doch zugleich sehr diskreten Frau gelingen, den Mann langsam wieder auf den rechten Weg zu bringen. Für den einfachen Landpfarrer tauchte nun wegen der Trauung die Frage auf: Was ist denn eigentlich Cajus? Katholik? Andersgläubiger? Muß Dispens eingeholt werden? Welche? Der Pfarrer dachte, was schon vor 30 Jahren ein Seelsorger gedacht hatte: debentne, possuntne admitti ad contrahendum matrimonium *cum magno mulieris catholicae et familiae detrimento et periculo viri impii, vulgo liberi pensatori* (Cf. S. Off. 25. Mai 1897; Fontes C. J. C. n. 1186).

Wie ist dieser Ehefall zu behandeln?

Zunächst möchte ich die Frage aufwerfen: Wie wurde im alten Rechte eine solche Ehe behandelt? Das Heilige Offizium löste am 25. Mai 1897 (Fontes n. 1186) die Frage folgendermaßen: „Supplicandum SSmo ut in decreto fer. IV, die 30. Jan. 1867. SSmus benigne annuit pro gratia.“

Die Entscheidung von 1867 hatte folgende Frage zur Voraussetzung: „Quid agendum quando vir baptizatus, sed apostasiam a fide verbis et corde profitens, asserensque nominatim se non credere sacramentis Ecclesiae petit matrimonium coram ejusdem Ecclesiae facie, unice ut desiderio sponsae satisfaciat?“

Die Antwort lautete: „Quod si agatur de matrimonio inter unam partem catholicam et alteram quae fidem abjecit, at nulli falsae religioni vel sectae haereticae sese adscripsit, quando parochus nullo modo potest hujusmodi matrimonium impedire (ad quod totis viribus incumbere tenetur) et prudenter timet ne ex denegata matrimonio assistentia grave scandalum vel damnum oriatur, rem deferendam esse ad R. P. D. Episcopum, qui sicut ei opportuna nunc facultas tribuitur, inspectis omnibus casus adjunctis, permittere poterit ut parochus matrimonio passive intersit tamquam testis autorizabilis, dummodo cautum omnino sit catholicae educationi universae prolis aliisque similibus conditionibus“ (Fontes C. J. C. n. 998).

Durch Erlaß des Heiligen Offiziums vom 11. Jänner 1899 (Fontes n. 1215) wurde diese Vollmacht auf alle Bischöfe ausgedehnt.

Diese Behandlung der Ehen von Freidenkern unter dem alten Rechte führt uns notwendig, wie mir scheint, im neuen Rechte zu can. 1065, der also lautet: „§ 1. Absterreantur quoque fideles a matrimonio contrahendo cum iis qui notorie aut catholicam fidem abjecerunt, etsi ad sectam acatholicam non transierint, aut societatibus ab Ecclesia damnatis adscripti sunt.



§ 2. Parochus praedictis nuptiis ne assistat, nisi consulto Ordinario, qui, inspectis omnibus rei adjunctis, ei permittere poterit ut matrimonio intersit, dummodo urgeat gravis causa et pro suo prudenti arbitrio Ordinarius judicet satis cautum esse catholicae educationi universae proles et remotiōni perversionis alterius conjugis.“

In diesem Sinne versteht Eichmann in seinem Mischehenrecht, S. 11, can. 1065, wenn er schreibt: Katholik ist, wer in der katholischen Kirche gültig getauft ist, und aus ihr ausgetreten ist, ohne sich einer anderen Religionsgesellschaft anzuschließen; der konfessionslos gewordene Katholik gilt pro foro ecclesiastico als Katholik, wenn er auch im staatsrechtlichen Sinne zufolge seines in staatsgültiger Form erfolgten Austrittes nicht zur katholischen Kirche gehört. Der Katholik, welcher mit einem (einer) konfessionslos gewordenen Katholiken (-in) eine Ehe schließt, schließt keine „Mischehe“, es besteht für diese Ehe nicht das aufschiebende Hindernis des can. 1060 und es bedarf keiner Dispens. Da hier aber die gleichen Gefahren für den katholischen Ehepartei und die künftigen Kinder gegeben sind, so besteht doch ein Eheverbot (can. 1065); es bedarf zur erlaubten Eheschließung des Einverständnisses des Ordinarius, welches unter ähnlichen Bedingungen wie bei gemischten Ehen erteilt wird (vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 350; Vlaming, Praelect. Jur. Matrim. n. 244).

Trieb, Eherecht, S. 223, schreibt: „Was die Konfessionslosen betrifft, d. h. diejenigen, welche ihr bisheriges Religionsbekenntnis aufgegeben haben, ohne förmlich ein anderes anzunehmen, so gilt für sie, falls sie mit einem Katholiken eine Ehe eingehen wollen, der Rechtsgrundsatz von der Konstanz der Tatsachen, d. h. ihr bisheriges letztes Bekenntnis gilt als fort-dauernd. Wenn daher eine Katholikin einen Katholiken heiratet, welcher konfessionslos geworden ist, so ist die Ehe eine *rein katholische*.“ Dieser Satz ist insofern richtig, als die Tatsache einer gemischten Ehe gezeugnet wird; aber trotzdem ist diese Ehe den einschränkenden Bestimmungen des can. 1065 unterworfen.

Auf Trieb beruft sich auch Knecht in seinem Eherecht, S. 297, Note 2. Wie bereits bemerkt, braucht es für solche Ehen keiner Dispens ab impedimento mixtae religionis; bezüglich der kirchlichen Feier einer solchen Ehe stellt Vlaming, l. c. n. 250, gut die Grundsätze zusammen, wenn er schreibt: „Ad sacros ritus quod attinet, eorum prohibitio, quam quoad matrimonia mixta continet can. 1102, § 2, nullibi in Codice ad hoc matrimoniorum genus extenditur; ac ne quidem illa clausula ‚exclusa semper Missae celebratione‘, quam nonnulla Sedis Apostolicae decreta, Codici anteriora, praesertim quoad conjugia



Franco-Muratorum, prae se ferebant, in ullam Codicis legem transiit. Igitur, silente ea de re jure ecclesiastico, hic applicandae veniunt normae juris naturalis de scandalo vitando quam applicationem Codex relinquit prudenti parochorum ac praesertim Ordinariorum judicio. Hinc ne quidem celebratio Missae absolute ab hoc genere casuum excludenda videtur, eo vel minus, quod jam antea S. Sedes, licet eam generaliter excludens, tamen agnovit adjuncta aliter quando exigentia uti patet ex hoc responso die 21 Febr. 1883 Vicario Apostolico Bombaiensi a S. C. S. Off. dato: Quod attinet ad matrimonium, in quo una contrahentium pars clandestinis aggregationibus notorie adhaeret, donec Ap. Sedes generale decretum hac de re ediderit, oportet ut pastores caute ac prudenter se gerant; et debent potius in casibus particularibus ea statuere quae magis in Domino expedire judicaverint, quam generali regula aliquid decernere; omnino vero excludatur celebratio Sacrificii Missae, nisi quando adjuncta aliter exigant“ (Fontes n. 1079).

Eine causa gravis ist nach demselben Autor (l. c. n. 249) „tum grave damnum quod secus sive parti innocenti, sive parocho, sive testibus immineret; tum scandalum, ipso matrimonio contrahendo gravius, quod recusatam assistentiam certo vel verisimiliter sequeretur. Hinc permittatur tandem matrimonium si v. gr. parti innocenti ei valedicere admodum durum esset, aut si parocho vel testibus assistentiam negantibus graves molestiae imminerent aut si praevideretur defectio plena a Deo vel Ecclesia, item si concubinatus scandalosus, matrimonium mere civile, etc.“

Can. 1065 hat, wie mir scheint, zunächst nur zwei Katholiken im Auge, von denen der eine katholisch blieb, der andere aber dem katholischen Glauben untreu wurde, sei es durch Übertritt zum Judentum, Mohammedanismus oder einem anderen nichtchristlichen Bekenntnis, sei es durch eine formelle Erklärung der Konfessionslosigkeit. Aber nach welchen Prinzipien ist eine eheliche Verbindung zwischen einer Katholikin und einem Protestanten zu beurteilen, der offiziell aus seiner Kirche ausgetreten ist und sich als konfessionslos erklärt hat?

Trieb's (l. c. S. 223) berücksichtigt auch diesen Fall und löst ihn folgendermaßen: Was die „Konfessionslosen“ betrifft, d. h. diejenigen, welche ihr bisheriges Religionsbekenntnis förmlich aufgegeben haben, ohne aber förmlich ein anderes anzunehmen, so gilt für sie, falls sie mit einem Katholiken eine Ehe eingehen wollen, der Rechtsgrundsatz von der Konstanz der Tatsachen, d. h. ihr bisheriges letztes Bekenntnis gilt als fortdauernd. Wenn daher eine Katholikin einen Protestanten, der konfessionslos geworden ist, heiratet, so ist eine *gemischte* Ehe gegeben.



Diese Ansicht möchte ich nicht ohneweiters annehmen. Zunächst ist ein großer Unterschied zwischen einem Katholiken, der konfessionslos wird, und einem Andersgläubigen, der ebenfalls seinen Glauben über Bord wirft. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist ein *status juris et facti*: dagegen ist die Mitgliedschaft in einem nichtkatholischen Bekenntnis ein *status facti*, nicht *juris ecclesiastici*. Es ist daher vom juristischen Standpunkt aus eine ganz andere Sache, ob jemand vom katholischen Glauben abfällt, von dem er *nicht abfallen darf*, oder ob jemand ein nichtkatholisches Bekenntnis, dem er bisher angehörte, einfach aufgibt; nach can. 2314 darf er ja gar nicht diesem nichtkatholischen Bekenntnis angehören; er hat ja die Pflicht, diesem Bekenntnis zu entsagen.

Ferner, wie kann man hier von einer gemischten Ehe, offenbar im Sinne des can. 1060 reden, der doch so klar und deutlich von der *adscriptio sectae haereticae seu schismatica* spricht? Dazu gehört nach Eichmann (Mischehenrecht S. 11 f.) jeder Getaufte, welcher einer von der katholischen Kirche getrennten, christlichen Religionsgesellschaft angehört, ihr „*zugeschrieben*“ ist. Unter welche Kategorie bringen wir also eine solche Ehe unter?

Can. 20 — *norma est sumenda a legibus latis in similibus* — weist uns auf can. 1065 hin; sowohl der konfessionslose Katholik wie der konfessionslose getaufte Akatholik sind eben *apostatae a fide christiana* (can. 1325). Die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 30. Jänner 1867 für Lüttich begünstigt die Auffassung, daß can. 1065 auf diesen Ehefall Anwendung finde. In der Anfrage heißt es gar nicht: *quid agendum quando vir catholicus, sed apostasiam a fide verbis et corde profitens . . . petit matrimonium*, sondern es heißt ganz allgemein: *quando vir baptizatus, sed apostasiam a fide verbis et corde profitens*. Auch die Antwort des Heiligen Offiziums gebraucht nicht den Ausdruck „*catholicus*“ *apostasiam profitens*, sondern: *partem alteram quae fidem abiecit*. Wir können also den Grundsatz anwenden: *ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus*.

Man vergleiche can. 1240: „*ecclesiastica sepultura privantur: notorii apostatae a christiana fide, aut sectae haereticae vel schismaticae aut sectae massonicae . . . addicti*.“ Unter den notorii apostatae müssen wir sowohl die konfessionslosen Katholiken wie die konfessionslosen Akatholiken verstehen (cf. can. 2339; 2372).

Ein Unterschied jedoch besteht, nämlich hinsichtlich der kirchlichen Feier; es handelt sich um eine Ehe *inter partem catholicam et partem acatholicam*. Es findet daher can. 1102 sinngemäße Anwendung.

Rom (S. Anselm).

P. Gerard Oesterle O. S. B.